



ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Hauptausschusses der Gemeinde Hütchenhausen (01 HA - 7/XII)

am **Dienstag, 16. Mai 2023**

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Hütchenhausen

Sitzungsbeginn: **19:30 Uhr**

Sitzungsende: **21:23 Uhr**

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister

Matthias Mahl

1. Beigeordneter

Volker Nicolay

Beigeordneter

Andreas Huber

Achim Wätzold

Stellvertreter

Ralph Straus

entschuldigt

Ausschussmitglieder

Hermann Jung

entschuldigt

Miriam Jung

Ottmar Jung

Ulrich Kohl

Angelina Nau

Mario Reich

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

Axel Theobald

Sven Wiczorek

Carola Würtz

Schriftführer

Stefan Weisenauer

Von der Verwaltung

Marcus Sauter

Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zum
Tagesordnungspunkt 16

Ratsmitglieder

Dieter Reichow, Hajo Becker, Volker Schneider sowie 1
Zuhörer.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|------------|
| 1 | Beitritt zum kommunalen Klimapakt KKP | 01/25/2023 |
| 2 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §36 BauGB; Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses | 01/12/2023 |
| 3 | Änderung und Neufassung der Satzung über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern | 01/13/2023 |
| 4 | Kerwe Spesbach 30.09. -02.10.2023 | 01/14/2023 |
| 5 | Satzungsbeschluss Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§135a-135c BauGB | 01/15/2023 |
| 6 | Satzungsbeschluss Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) | 01/16/2023 |
| 7 | Erneuerung der Audioanlage im Bürgerhaus Hütschenhausen, hier: Auftragsvergabe | 01/17/2023 |
| 8 | Beschaffung eines Spielgerätes für die Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Spesbach; hier: Auftragsvergabe | 01/18/2023 |
| 9 | Beschaffung einer Sonnensegelanlage für die Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Spesbach; hier: Auftragsvergabe | 01/19/2023 |
| 10 | Mehrgenerationenplatz „Heckstücke“, Auftragsvergabe Planungsleistungen | 01/23/2023 |
| 11 | Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf 2023 gemäß § 97 Abs. 1 GemO | 01/20/2023 |
| 12 | Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2023 | 01/21/2023 |
| 13 | Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Beauftragung einer schalltechnischen Stellungnahme zur geplanten Calisthenics-Anlage mit angrenzendem Parkplatz Wiesenstraße im Ortsteil Hütschenhausen | 01/24/2023 |
| 14 | Erstellen einer Vorschlagsliste der Wahl der Schöffen für die Jahre 2024-2028 | 01/11/2023 |
| 15 | Informationen | |

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: Beitritt zum kommunalen Klimapakt KKP

Sachverhalt:

Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ab 1. März 2023

Gemäß Gemeinsamer Erklärung über den **Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP)** können die Kommunen ab 1. März 2023 dem kommunalen Klimapakt beitreten.

Mit dem Beitritt geht eine Kommune eine Selbstverpflichtung ein, besonders ambitioniert im Bereich des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen vorzugehen, und erhält im Gegenzug eine gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung und Begleitung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.

Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats mit dieser Selbstverpflichtung; weiterhin sind dazu bis zu fünf konkreten Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen will.

Beratungsvorlage

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses

Der Ortsgemeinde Hütschenhausen ist der Beitritt zum KKP gestattet. Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. MdI) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den KKP einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der KKP besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr **Engagement im Klimaschutz** und bei der **Anpassung an die Klimawandelfolgen** und bekennen sich zu den **Klimaschutzzielen des Landes**. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 & 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

4. Bisherige Aktivitäten

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. die Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere:

1. Im Jahr 2020 wurde ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept durch die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach für die Ortsgemeinde beauftragt und erstellt. Die Ergebnisse zur Etablierung und Erhöhung der Starkregenvorsorge werden anschließend flächendeckend umgesetzt.

- Umwandlung von Ackerflächen in Blühstreifen -derzeit insgesamt 2,5 ha-

2. Ausrichtung der Ziele der Ortsgemeinde Hütschenhausen an den Zielen des Land Rheinland-Pfalz (lt. Koalitionsvertrag), die Emissionen an Treibhausgasen zu reduzieren und bis spätestens 2040 klimaneutral zu werden - und so einen Beitrag am, 1,5 Grad Celsius Ziel zu leisten.

3. Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED -Technik innerhalb der Ortsgemeinde wurde fast flächendeckend durchgeführt. Dadurch wurde eine Energieeinsparung von mindestens 60 % erreicht.

4. In der Sporthalle sowie im Bürgerhaus wurden die ineffizienten Leuchtmittel auf LED-Leuchten umgerüstet und eine Förderung über die Klimaschutzinitiative dafür beantragt.

5. Die Ortsgemeinde verfügt seit 2008 über eine PV-Bestandsanlage auf der Leichenhalle in Hütschenhausen mit 22,4 kW_p (netto 18,4 kW_p).

6. Repair-Café Hütschenhausen: unter dem Motto „Reparieren statt wegwerfen“ trifft man sich einmal im Monat, um die Reparaturen an den Gegenständen durchzuführen.

7. Ausbau flächendeckender, öffentlicher Ladeinfrastruktur

- Am Wasgau in Hütschenhausen
- AC-Laden 22 kW (Wechselstrom) sowie DC-Laden 50 kW (Gleichstrom) möglich.

8. Bürgerbus-Initiative in der Ortsgemeinde Hütschenhausen:

- „EMil“ ist seit dem 01.4.2019 ca. 36.500 km rein elektrisch gefahren
- Seit Corona auch Fahrten ins Impfzentrum nach Landstuhl, vorher KL
- Hauptziele: Einkaufsmärkte, Ärzte, Physiotherapeuten, Friseur.

9. Naturschutzgruppe „Moorklee“ e.V. Hütschenhausen: Schaffung und Bewahrung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten und Aufbau eines Biotopverbundes

10. Der Kranichwoog ist ein Naturschutzprojekt des NABU Rheinland-Pfalz in dem künstliche Flachwasserteiche angelegt wurden um neuen Lebensraum für Amphibien, Vögel, Tagfalter-, Heuschrecken- und Libellenarten zu schaffen.

11. Der Ortsgemeinde Hütschenhausen liegt ein Baumkataster vor. Das Ziel ist es den Bestand der alten Baumstruktur zu erhalten und schadhafte Bäume zu erkennen und einen Handlungsbedarf daraus abzuleiten. Wenn weitere Pflanzaktionen stattfinden, wird besonders darauf geachtet regionale Bäume sowie Sträucher zu pflanzen und deren Fortbestand zu pflegen bzw. auch zu unterstützen.

12. Vor Ort Initiativen die „biodiversitätsrelevante Projekte“ entwickeln, unterstützen sowie begleiten

- Der „Imkerverein Bruchmühlbach“ führt das jährlich stattfindende Bienenfest durch und hat einen Bienenlehrpfad mit vielen Attraktionen errichtet.
- Das Aufstellen eines „Bienenfutterautomaten“ bei dem regional angepasste Samenmischungen erworben werden können wurde durch den CDU-Ortsverband veranlasst.

- Durch eine private Initiative heraus entstand eine Bienenwiese.

13. Die „Katzenbacher Jäger“ bieten der Grundschule, während der Schulzeit, außerschulische Lernorte an.

14. Die „Reservisten-Kameradschaft“ führen jährlich den Aktionstag „Saubere Umwelt“ durch.

15. Durch die „MAGUNA-Stiftung für Naturschutz“, werden Projekte aus dem Bereich des praktischen Naturschutzes (Biotop- sowie Artenschutz) seit 2018 umgesetzt.

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des KKP

Mit dem Beitritt zum KKP ist die **Selbstverpflichtung** verbunden, unsere **Aktivitäten** sowohl **im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen** über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu **fünf Ziele** bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende in Betracht:

Ziele bzw. Maßnahmen zu Klimawandelfolgenanpassung:

1. Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien

- a. Das „Öffentliche Grün“ wird, als erhaltenswerter Wohlfühlfaktor für die Bürger der Ortsgemeinde Hütschenhausen gesehen und wirkt in die künftigen regionalen Baum- sowie Pflanzaktionen ein.
- b. Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konzept: Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- c. Der Kranichwoog wird weiter als Meilenstein in der Ortsgemeinde aufrechterhalten- Natura 2000 Lehrpfad im Visier.
- d. Naturschutzinitiativen und Vereine in Hütschenhausen weiter ausbauen lassen und an den gesetzten Zielen festhalten.

Ziele bzw. Maßnahmen zum Klimaschutz:

2. Klimaschutzstrategie

- a. Klimaschutzstrategie: Klimaschutzkonzept Landkreis Kaiserslautern und Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach

3. Sensibilisierung und Bürgerinformation

- a. Sensibilisierung und Bürgerinformation: Bürgerversammlungen und -workshops sowie Tag des Klimas (nachhaltige Mobilität, Erneuerbare Energie, Energieeffizienz in privaten Wohngebäuden), Kochbus in der Ortsgemeinde für die Kinder der Kitas sowie Angebote für Bürger, Vereine sowie Initiativen
- b. Stärkung des Ehrenamts in der Ortsgemeinde.

4. Ausbau der Erneuerbaren Energien und der eigenen Erneuerbaren Energien sowie eine Effizienzsteigerung in Gebäuden

- a. Belegung der öffentlichen sowie privaten Dachflächen mit Photovoltaik: Ziel ist es Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren. Hierzu zählen die Bürgerhäuser, Kitas und Leichenhallen.
- b. Energetische Grundsanierung sowie deren Beleuchtung kommunaler Liegenschaften -innen und außen-
- c. Freiflächenpotenzialanalyse für die Ortsgemeinde.

5. Klimafreundliche Bauleitplanung sowie Kommunale Wärmeleitplanung in Angriff nehmen

- a. Bebauungspläne intensiver auf den Fokus Klimaschutz entwickeln
- b. Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten
- c. Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze im Rahmen einer Wärmeleitplanung, Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen/Leerrohre für Nahwärmenetze).

Nach dem Beitritt erhalten die „KKP-Kommunen“ das zur Verfügung stehenden **Beratungsangebots** in dem nochmals **im Einzelnen die Ziele und Maßnahmen zu Klimawandelfolgenanpassung sowie zum Klimaschutz** besprochen werden.

Diese werden im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

6. Finanzierung

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen -neben originären Eigenmitteln- im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der **Kommunalen Klima-Offensive** wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. Euro zur Verfügung stellen, diese können und sollen im Einklang mit der **zugehörigen Positivliste**, für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden, entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben **öffentliche Fördermittel** aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat nachfolgende Beschlussempfehlung aus: Die Ortsgemeinde Hütschenhausen tritt dem KKP bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

1. Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konzept: Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
2. Klimaschutzstrategie: Klimaschutzkonzept Landkreis Kaiserslautern und Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach weiter ausbauen und anwenden für die Ortsgemeinde Hütschenhausen
3. Sensibilisierung und Bürgerinformation: Bürgerversammlungen und -workshops sowie Tage des Klimas, Kochbus in der Ortsgemeinde Hütschenhausen
4. Ausbau der Erneuerbaren Energien und der eigenen Erneuerbaren Energien sowie eine Effizienzsteigerung in Gebäuden
5. Bebauungspläne sowie kommunale Wärmeleitplanung intensiver auf den Fokus Klimaschutz entwickeln.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 2: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §36 BauGB; Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses

Sachverhalt:

Ein Bauherr plant auf dem Flurstück-Nr. 980/38, Gemarkung Katzenbach, den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Stellplätzen und Tiefgarage.

Das Gebäude soll sich in zwei Geschosse sowie ein Dachgeschoss und ein Kellergeschoss mit Tiefgarage gliedern.

Die Erschließung zum Gebäude erfolgt ebenerdig im Erdgeschoss über die Straße Langgewanne.

Durch Zufahrt zur Tiefgarage sowie eine separate Zufahrt für die Stellplätze im Freien.

Ein Aufzug soll die barrierefreie Zugangsmöglichkeit zu allen Geschossen gewährleisten.

Über eine Bauvoranfrage soll die Planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens geklärt werden.

Das Flurstück-Nr. 980/38, Gemarkung Katzenbach, liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Dienstleistungs- und Handwerkerpark, 3. Änderung“, der für diesen Bereich auch aufgrund der Emissionen durch Straßenverkehrslärm ein Mischgebiet festsetzt. Nach § 6 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht

wesentlich stören. Nach der Rechtsprechung soll eine gewisse Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit von Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störendem Gewerbe im Mischgebiet vorkommen. Dies bedeutet eine quantitative und qualitative Durchmischung des Mischgebiets mit Wohn- und Gewerbenutzung. In quantitativer Hinsicht schließt dies nicht nur aus, dass eine der Hauptnutzungsarten im Mischgebiet völlig verdrängt wird, sondern auch, dass eine der beiden Hauptnutzungsarten in dem Gebiet nach Anzahl oder Umfang beherrschend und damit „übergewichtig“ in Erscheinung tritt. Die beiden Hauptnutzungsarten müssen sowohl quantitativ als auch qualitativ durchmischt sein, also im Regelfall 50:50 betragen. Bezogen auf das gesamte im Bebauungsplan „Dienstleistungs- und Handwerkerpark“ festgesetzte Mischgebiet überwiegt aktuell die Wohnbebauung. Sowohl im „Sonnen“- als auch im „Moorweg“ finden sich ausschließlich Wohnhäuser, lediglich in der Straße „Am Pfaffenweg“ ist ein Lebensmittelmarkt gebaut und ein Kirchengebäude geplant.

Laut Antragsteller soll hier das Verhältnis zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung lediglich im Verhältnis von ca. 30% zu 70% erfolgen, da der Investor Probleme bei der Vermarktung der Gewerbefläche befürchtet. Damit würde eine Wohnnutzung auch auf diesem Grundstück überwiegen. In vergleichbaren Anfragen hatte die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung ausnahmsweise bei entsprechender Begründung ein Verhältnis von 40:60 zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung akzeptiert, jedoch noch kein niedrigeres. Nach Ansicht der Bauverwaltung, sollte zu dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nicht erteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Vorschlag der Bauabteilung zuzustimmen und aufgrund der oben genannten Bedenken das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 3: **Änderung und Neufassung der Satzung über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern**

Sachverhalt:

Die aktuelle Satzung über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern aus dem Jahr 1975 entspricht nicht mehr der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Aus diesem Grund hat die Bauverwaltung die schon veraltete Satzung über die Festsetzung und Anbringung von Hausnummern entsprechend angepasst.

Inhaltlich wurden keine großen Veränderungen vorgenommen, viel mehr wurde die Satzung aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht.

Die neu gefasste Formulierung der Satzung ist in der **Anlage 1** beigefügt.

Sie entspricht nun der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, der vorgenannten Änderung und Neufassung der Satzung über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern zuzustimmen. Der Satzungsbeschluss für die Neufassung der Satzung über die Festsetzung und Anbringung von Hausnummern soll gefasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 4: Kerwe Spesbach 30.09. -02.10.2023

Sachverhalt:

Der Zuspruch der Kerwe in Spesbach ist seit geraumer Zeit rückläufig. Verschiedene Fahrgeschäfte und Buden sind deshalb schon in den letzten Jahren weggebrochen, es konnte kein Ersatz mehr gefunden werden.

In der Coronazeit wurde die Kerwe am Sportplatz des SV Spesbach gefeiert. Mit dem üblichen Kerweangebot des SV Spesbach aber auch mit Schaustellern, die sonst auf dem Dorfanger gestanden hätten/stehten.

Es wurde der Wunsch der Schausteller geäußert über eine Zusammenlegung der Kerwe „Dorfplatz“ und „Sportverein“ auf dem Sportplatzgelände nachzudenken.

Dazu fand am 18.04.2023 eine Besprechung mit Vertretern der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeindeverwaltung (Marktmeisterin), dem SV Spesbach, den Schaustellern und dem Förderverein Villakunterbunt statt.

Man war sich einig, dass die Kerwe neu aufgestellt werden soll. Die Verbandsgemeinde hat dazu verschiedene Standort-bzw. Anordnungsvorschläge gemacht.

Die Ortsgemeinde möchte mit den Vereinen und Institutionen im Ortsteil Spesbach Vorschläge zur Programmgestaltung und Wiederbelebung der Kerwe auf dem Dorfplatz erarbeiten.

Dies benötigt einiges an Zeitaufwand und Flexibilität, Entscheidungen und Zusagen treffen zu können.

Dies erst in den monatlichen Gemeinderatssitzungen zu thematisieren könnte sich zeitlich schwierig gestalten.

Deshalb sollten der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten in dieser Sache mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden

Der Hauptausschuss hält es für die sinnvollere Variante, mit dem SV Spesbach eine Einigung zu erzielen, was die Durchführung der Kerwe Spesbach betrifft. Eine Durchführung der Kerwe am alten Standort Dorfanger würde für die Schausteller wohl sehr unrentabel werden, da nur noch wenige Anbieter überhaupt bereit sind, die Kerwe anzufahren und zumal es in der Vergangenheit auch keinen Getränkestand dort gab, was die Besucher somit zu keiner langen Verweildauer ermuntert hat.

Beim SV Spesbach wolle man allerdings auch nicht deren Fläche zu stark beanspruchen, wobei der Verein auch klargestellt haben möchte, dass es keine Kerwe des SV Spesbach sein soll, auch wenn weitere Fahrgeschäfte auf deren Gelände aufgestellt werden würden. Eventuell könnte man das Kinderkarussell beim SV Spesbach platzieren und die restlichen Anbieter auf dem Heidenhübel, um dem Verein genügend Platz zu lassen. Dies müsse allerdings alles in Abstimmung und vor allem mit Zustimmung des SV Spesbach geschehen.

Der Beigeordnete Achim Wätzold teilt mit, dass ein Schausteller privat bei ihm angerufen hätte und mitgeteilt hat, dass ihm von der Verbandsgemeindeverwaltung verschiedene Pläne zur Verfügung gestellt wurden, wie die Buden und Fahrgeschäfte aufgestellt werden könnten. Dies wecke nach Meinung von Herrn Wätzold entweder Begehrlichkeiten oder führe zu Verdruss, falls jemand nicht hiermit einverstanden wäre. Es sollten daher im Vorfeld von der Verwaltung keine Pläne herausgegeben werden. Der Ortsbürgermeister sollte die Gespräche führen, auch in Anbetracht dessen, dass zuvor auch alles eng mit dem SV Spesbach abgestimmt werden müsste, falls die Kerwe nicht mehr am Dorfanger stattfindet.

Das Ratsmitglied Hajo Becker bemängelt bei dem angedachten Beschluss, dass die Beigeordneten keinerlei Befugnisse hätten, sobald der Ortsbürgermeister anwesend ist. Er würde sich daher wünschen, dass jeweils ein Fraktionsmitglied bei den Gesprächen dabei wäre, damit die

Entscheidungen auch transparent in die Fraktionen getragen werden könnten. Er warf dem Ortsbürgermeister Rechtsbruch vor.

Herr Ortsbürgermeister Mahl verwahrte sich gegen diese Unterstellung und entgegnete, dass hier kein Rechtsbruch vorliegen würde, da durch die Teilnahme der Beigeordneten, welche allen 3 Fraktionen angehören, genügend Transparenz gegeben wäre und diese auch die Informationen weitergeben könnten.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat Hütschenhausen die Beschlussempfehlung aus, den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten zu ermächtigen, die nötigen Verhandlungen und Entscheidung bezüglich Kerwe und Standortfrage zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5: **Satzungsbeschluss Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§135a-135c BauGB**

Sachverhalt:

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§135a-135c BauGB ist bereits aus dem Jahre 1998 und nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund dessen ist eine Überarbeitung der Satzung notwendig geworden.

Die Satzung orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeinde- & Städtebundes RLP, (Stand 13.11.2007).

Die inhaltlichen Änderungen sind gering, jedoch sind redaktionelle Anpassungen notwendig. Der Einfachheit halber ist hier keine Änderungssatzung, sondern eine komplett neue Satzung zu beschließen.

Die Satzung ist in der **Anlage 2** beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§135a-135c BauGB in der aktuellen Form zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 6: **Satzungsbeschluss Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)**

Sachverhalt:

Die Erschließungsbeitragsatzung ist aus dem Jahr 1990, zuletzt geändert 1995. Sie ist nicht mehr rechtsicher und nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund Gesetzesänderungen, aktueller Rechtsprechung und wichtiger Anpassungen, wie z.B.

- Art und Umfang der Erschließungsanlagen (§ 2),
- Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 3),
- Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes (§ 5), Änderung des Verteilungsmaßstabes des umlagefähigen Erschließungsaufwandes (Angleichung an die Berechnungsmethode der WKB: Grundstücksfläche + Vollgeschoßzuschlag **nicht** mehr Geschoßfläche)
- sowie weiterer redaktioneller Änderungen

ist eine Überarbeitung der Satzung notwendig geworden.

Die Satzung orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeinde- & Städtebundes RLP, Stand 01.08.2021

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und notwendigen Anpassungen ist der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber keine Änderungssatzung, sondern eine komplett neue Satzung zu beschließen.

Die Satzung ist in der **Anlage 3** beigefügt.

Das Ratsmitglied Hajo Becker hätte sich gewünscht, zusammen mit der Beratungsvorlage eine Gegenüberstellung der alten und neuen Version der Satzung zu erhalten, damit man die Unterschiede erkennen kann, da es ja doch etliche Änderungen gab.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat Hütschenhausen die Beschlussempfehlung aus, der Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der aktuellen Form (Anlage 3) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7: Erneuerung der Audioanlage im Bürgerhaus Hütschenhausen, hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die vorhandene Audio-Anlage im Bürgerhaus Hütschenhausen wurde bereits bei der Eröffnung des Bürgerhauses installiert und ist demzufolge jetzt 35 Jahre alt. Inzwischen sind einige Komponenten der Anlage durch Verschleiß stark in Mitleidenschaft gezogen, sodass Klang und Qualität der Übertragung nicht mehr in Ordnung sind. Einige elektronische Komponenten sind teilweise defekt, bzw. funktionieren überhaupt nicht mehr. Eine Reparatur der Komponenten ist auf Grund des Alters nicht mehr möglich, da es keine passenden Ersatzteile mehr gibt. Außerdem ist die Anlage auch nicht mehr auf dem technisch aktuellen Stand. Deshalb hat man sich für eine komplett neue Anlage entschieden. Hinzu kommt noch, dass bei der letzten Großveranstaltung im Bürgerhaus (Kerwe 2019), alle ausrichtenden Vereine auf ihre Einnahmen verzichtet haben und den kompletten Gewinn der Ortsgemeinde für eine neue Anlage gespendet haben – immerhin 4.600 Euro.

Um ein Konzept für die neue Anlage zu entwickeln, wurde eigens ein Arbeitskreis aus 3 Spezialisten und Vertretern aller Fraktionen gegründet. Das Ergebnis dieses Arbeitskreises ist als Anlage beigefügt. Leider war es nicht möglich von den führenden Lieferanten aus Deutschland (Thomann, MusicStore, KIRSTEIN) ein Gesamtangebot für die Anlage zu bekommen, weshalb die Komponenten jetzt einzeln online bestellt werden müssen. Die aktuellen Tagespreise sind der anhängenden Liste zu entnehmen.

Insgesamt kostet das Material für die neue Anlage aktuell 12.362,89 Euro. Wegen der langen Lieferzeiten soll das Material schnellstmöglich bestellt werden. Anfallende Elektroarbeiten werden dann später separat beauftragt. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Der Beigeordnete Achim Wätzold schlägt vor, im Zuge der späteren Angebotsaufforderungen der Elektroarbeiten auch die Netzwerkarbeiten mit einzubeziehen, um Synergieeffekte zu nutzen. Als nächster Schritt wäre ohnehin die Ausstattung des Hauses mit WLAN vorgesehen. Im Haushalt sind für die Gesamtmaßnahme 22.000 € eingestellt, womit auch noch weitere Gelder frei sind.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, das erforderliche Material für die Anlage zum Gesamtbetrag von 12.362,89 € überwiegend bei Fa. Thomann zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 8: Beschaffung eines Spielgerätes für die Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Spesbach; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ wünscht sich für die zweijährigen Kinder wieder ein Spielgerät für den Außenbereich, da das bisherige Gerät aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht mehr verwendet werden darf. Es wurden 3 Angebote bei unterschiedlichen Firmen für die Lieferung eines Spielgerätes angefordert.

Die Angebotspreise liegen bei 9.190,00 €, 15.459,00 € und 11.167,00 €. Da es sich um verschiedene Spielgeräte mit unterschiedlichen Spielangeboten handelt, ist eine Vergleichbarkeit der Angebote untereinander nicht wirklich möglich.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Rhinoceros GmbH Kindergarten- und Schulausstattung, Revierstraße 9a, 46145 Oberhausen mit brutto 9.190,00 € abgegeben.

Die Firma Rhinoceros GmbH aus Oberhausen ist der Kindertagesstätte als leistungsfähige Firma bekannt. Da dieses Angebot den Wünschen der Kindertagesstätte entspricht, empfiehlt die Verwaltung, dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Rhinoceros GmbH aus Oberhausen, den Auftrag zum Angebotspreis von 9.190,00 € brutto zu erteilen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss Hütschenhausen erteilt der Firma Rhinoceros GmbH aus Oberhausen, nach Genehmigung des Haushalts 2023, den Auftrag für die Lieferung des neuen Spielgerätes zum Angebotspreis von 9.190,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 9: Beschaffung einer Sonnensegelanlage für die Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Spesbach; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ benötigt für ihren Sandspielbereich eine neue Sonnensegelanlage, da das alte Sonnensegel bei einem Sturm zerstört wurde.

Die Firma Veit Handelsvertretungen aus Oberthal hat nach einer Besichtigung vor Ort eine Sonnensegelanlage angeboten, welche die Anforderungen der Kindertagesstätte erfüllt (vollständige Beschattung des Sandbereiches 5 m x 6,50 m, Einstellung verschiedener Höhenstufen, Abdeckung des Sandes über Nacht, 90 % Schattierwert, usw.)

Das Angebot der Firma Veit Handelsvertretungen, Walhausener Straße 10, 66649 Oberthal liegt bei brutto 3.240,19 €.

Die Firma Veit Handelsvertretungen aus Oberthal ist der Verwaltung als leistungsfähige Firma bekannt. Es wird daher seitens der Verwaltung empfohlen, der Firma Veit Handelsvertretungen aus Oberthal, den Auftrag zum Angebotspreis von 3.240,19 € brutto zu erteilen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss Hütschenhausen erteilt der Firma Veit Handelsvertretungen aus Oberthal, nach Genehmigung des Haushalts 2023, den Auftrag für die Lieferung der neuen Sonnensegelanlage zum Angebotspreis von 3.240,19 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	10
Dagegen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 10: Mehrgenerationenplatz „Heckstücke“, Auftragsvergabe Planungsleistungen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Dorfmoderation, ausgeführt durch das Büro Stadtgespräch aus Kaiserslautern, wurden für die Ortsgemeinde Hütschenhausen verschiedene Projekte ausgewählt, deren Entwicklung in weiteren Planungsprozessen ausgearbeitet werden soll. Für den Ortsteil Hütschenhausen ist die Umgestaltung des Spielplatzes Heckstücke zu einem Mehrgenerationenplatz vorgesehen.

Die Planungsleistungen bis zur LPH 3 Entwurfsplanung wurden durch ein Planungsbüro erbracht, diese Leistungen wurden abgeschlossen.

Im weiteren Verlauf des Projektes wird eine Genehmigungsplanung notwendig, wozu auch ein Lärmgutachten angefordert wurde. In der bisherigen Kommunikation mit dem für das Lärmgutachten beauftragten Büro, hat sich herausgestellt, dass für die erforderliche Einhaltung der Lärmschutzvorgaben die vorliegende Lageplanung weitestgehend überarbeitet werden muss. Für das neue Planungsbüro ist somit eine Bearbeitung ab der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) notwendig.

Um die weitere Planung zügig voran bringen zu können, hat die Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung das Büro L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH aus Kaiserslautern um eine Honorarofferte für die Leistungsphasen 3 - 9 gebeten. Das Büro ist der Verwaltung als leistungsfähig und kompetent bekannt und zeichnet sich durch zielstrebiges Arbeiten aus. Bereits mehrere Projekte im Bereich der geförderten Freianlagenplanung wurden durch das Büro L.A.U.B. in unserer Verbandsgemeinde zur vollsten Zufriedenheit bearbeitet.

Nach der VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz können Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren nach § 3 Abs. 1 bis 3 der HOAI bis zu einer Auftragsgrenze von 25.000 € netto auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden. Das Büro muss im Interesse einer sachgerechten Auftrags Erfüllung nachweisen, dass es fachkundig und leistungsfähig ist.

Das Angebot wurden von der Verwaltung geprüft und ausgewertet. Der geprüfte Angebotspreis liegt bei netto 21.408,24 € (inkl. 5% Nebenkosten) und somit brutto bei 25.475,81 €.

Das Büro L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH aus Kaiserslautern ist der Verwaltung als leistungsfähiges und kompetentes Büro bekannt. Es wird daher seitens der Verwaltung empfohlen,

dem Büro L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH aus Kaiserslautern, den Auftrag zum Angebotspreis von 25.475,81 € brutto zu erteilen.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Büro L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH aus Kaiserslautern den Auftrag zur Ausführung der Freianlagenplanung Leistungsphasen 3 – 9 zum Angebotspreis von 25.475,81 € brutto zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 11: Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf 2023 gemäß § 97 Abs. 1 GemO

Sachverhalt:

Nach der Neuregelung des § 97 Abs. 1 GemO haben die Einwohner der Gemeinde das Recht Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seinen Anlagen einzureichen.

Der Haushaltsentwurf 2023 der Ortsgemeinde Hütschenhausen lag vom 05.05.2023 zur Einsichtnahme der Einwohner bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat am 23.05.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung aus.

Der Vorsitzende teilt mit, dass bis dato noch kein Vorschlag eingereicht wurde. Die Einreichungsfrist ist allerdings auch noch nicht vorbei.

Eine Beschlussempfehlung erfolgte nicht. Der Tagesordnungspunkt diene der zwischenzeitlichen Information des Hauptausschusses.

TOP 12: Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 liegt jedem Ratsmitglied vor.

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	6.688.314 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.672.354 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	15.960 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	338.315 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	997.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.680.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.683.100 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.344.785 €

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden i. H. v. 1.650.000 €
festgesetzt.

Die Steuersätze § 6 der Haushaltssatzung werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	350 v.H.
Grundsteuer B	470 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

Hundesteuer	
Für den 1. Hund	36 €
Für den 2. Hund	51 €
Für jeden weiteren Hund	72 €

Der wiederkehrende Beitrag § 7 (Feld- und Waldwege) wird auf 13 €
je ha festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Hütschenhausen wird in der Werksausschusssitzung
vorgestellt und beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, die
Haushaltssatzung nebst –plan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 in der vorgelegten Fassung
zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 13: Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Beauftragung einer
schalltechnischen Stellungnahme zur geplanten Calisthenics-Anlage mit
angrenzendem Parkplatz Wiesenstraße im Ortsteil Hütschenhausen**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hütschenhausen plant südlich der Wiesenstraße auf den Flurstücken 389/4 und
387/1 die Errichtung einer Calisthenics-Anlage. Nördlich der Anlage sollen rund 20 PkW-Stellplätze
gebaut werden. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich schutzwürdige Wohnnutzungen im
Bestand. Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesen Nutzungen können schalltechnische Konflikte
nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für diesen
Mehrgenerationenspielplatz eine schalltechnische Stellungnahme zu erstellen. Die Verwaltung hat
das Büro Konzept dB plus GmbH aus Sankt Wendel um eine Honorarofferte gebeten, das diese
Leistungen pauschal für netto 3.700,00 € zzzg. 5% Nebenkosten (4.623,15 € brutto) anbietet.

Da die Errichtung aus LEADER-Mitteln erfolgen soll und diese an bestimmte Fristen gebunden ist,
konnte mit der Beauftragung nicht bis zum nächsten Sitzungstermin gewartet werden.

Herr Ortsbürgermeister Matthias Mahl hat somit nach Herstellung des Benehmens mit den
Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO
das Büro Konzept dB plus GmbH, Wendalinusstraße 2, 66606 St. Wendel mit der Erstellung einer

schalltechnischen Stellungnahme zur geplanten Calisthenics-Anlage mit Parkplatz im Ortsteil Hütchenhausen beauftragt.

Auf Nachfrage des Ratsmitglieds Hajo Becker prüft der Vorsitzende im Zuschuss-Bewilligungsbescheid, ob diese Kosten auch mit abgerechnet werden können.

Die Eilentscheidung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

TOP 14: Erstellen einer Vorschlagsliste der Wahl der Schöffen für die Jahre 2024-2028

Sachverhalt:

Nach der Verwaltungsvorschrift der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022 (MinBl. 2022, 275, JBl. 2022, 135) wird in diesem Jahr die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 durchgeführt.

Auf Grund der einschlägigen Vorschrift haben die Gemeinden unter Verwendung eines Formblatts eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Nach dem Schreiben des Landgerichts Zweibrücken vom 27.03.2023, welches über die Kreisverwaltung Kaiserslautern per E-Mail am 03.04.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach eingegangen ist, sind **10 Personen** in die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Hütchenhausen aufzunehmen.

Für die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO handelt, mit der Folge, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht (§ 36 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und er bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt wird.

Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 2 GemO) finden keine Anwendung. Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass die Wahl im Wege einer offenen Abstimmung durchgeführt wird. Bis zum 30.06.2023 müssen die Vorschlagslisten erstellt sein.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten (§ 36 Abs.2 GVG). Es ist jedoch zu beachten, dass das Amt eines Schöffen ein Ehrenamt ist und gemäß § 31 GVG nur von Deutschen ausgeübt werden kann.

In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben. Weiterhin sollen die vorgeschlagenen Personen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnen (§ 33 GVG). Es ist zweckmäßig, den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Hierbei kann festgestellt werden, ob Hinderungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen.

Bis zum 16.05.2023 lagen bereits 7 Bewerbungen vor.

Der Vorsitzende bittet die Fraktionen sich umzuhören, um die mindestens 3 noch geforderten Interessenten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu finden.

Eine Beschlussempfehlung erfolgte nicht.

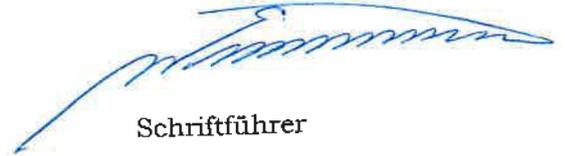
TOP 15: Informationen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach den aktuellen Geburtenzahlen die Gemeinde Hütschenhausen vom Kreisjugendamt Kaiserslautern aufgefordert ist, 40 zusätzliche Kindertagesstättenplätze in der Gemeinde einzurichten. Da alle 3 KiTas der Gemeinde voll belegt sind und Erweiterungsanbauten nicht möglich sind, liefe es auf einen Neubau hinaus. Aktuell würden 2 weitere Gruppen benötigt. Hierfür soll das Fachbüro Blanz mit einer Standortprüfung beauftragt werden.



Ortsbürgermeister Matthias Mahl
Vorsitzender



Schriftführer

Satzung über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern

Satzung der Ortsgemeinde Hütschenhausen über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern vom 23.05.2023

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 2 GemO und § 126 Baugesetzbuch sowie des § 88 Abs. 1 Nummer 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung und Zuteilung

- (1) Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Sie sind unter Beachtung der Gesichtspunkte des Rettungswesens, des Meldewesens, der Postzustellung und den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung zu vergeben.
- (2) Die Festsetzung der Hausnummern erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach. Diese legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert werden.
- (3) Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (4) Bei der Errichtung von Neubauten werden die Hausnummern in der Regel im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt und dem Bauherrn mit der Baugenehmigung bekannt gegeben.
- (5) Bei Baulücken sind entsprechend der zu erwartenden Bebauung Hausnummern freizuhalten.
- (6) Die Nummerierung der Häuser an Straßen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, sodass die Grundstücke auf einer Straßenseite die geraden Nummern erhalten und die auf der anderen Straßenseite die ungeraden. Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt.
- (7) Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, zu der der Hauptzugang des Gebäudes liegt (Hauseingang). Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar, so ist die Gemeinde berechtigt, eine vorläufige Nummer zu vergeben.
- (8) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Grundstückes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet, wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist
- (9) Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme in geeigneter Weise zu unterrichten. Nach Festsetzung der Umnummerierung erhalten die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Bescheid.

- (10) Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn
- a) Straßenneubenennungen und Straßenumbenennungen es erfordern,
 - b) die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt,
 - c) Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen,
 - d) Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

(11) Wird ein Gebäude abgerissen, erlischt die Hausnummer. Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln. Die frühere Hausnummer soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden.

§ 2 Beschaffung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ein Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3 Anbringung

- (1) Die Hausnummern sind von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Hauseingang in etwa 2 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt/Gemeinde.

§ 4 Kostentragung

- (1) Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 5 Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann die Verbandsgemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1-4 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 2 und 3 verändert werden müssen.

§ 6
Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 vom 09.12.2019 (BGBl. I. S. 2146) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.1975 außer Kraft.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift
Ortsbürgermeister

Satzung

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB

Auf Grund von § 135c und von § 24 der Gemeindeordnung hat der Ortsgemeinderat Hütchenhausen in der Sitzung vom..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5
Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.08.1998 außer Kraft.

Hütschenhausen, den



Matthias Mahl

(Ortsbürgermeister)

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen; Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von- Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von
Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20,
Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18,
Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der
Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m² ein. Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5 jährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe. unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen

- eine Pflanze je 2 lfdm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 **Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. **Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

4.1 **Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 **Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Dränagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. **Maßnahmen zur Extensivierung**

5.1 **Umwandlung von Äckern bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 **Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens Fertigstellungs- und
- Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 **Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland Bodenvorbereitung**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens, Einsaat von Wiesengräsern. und
- Kräutern Fertigstellung, und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 **Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts bei
- Feuchtgrünland, Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen Fertigstellungs- und
- Entwicklungspflege: 5 Jahre

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinderat Hütschenhausen in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen.....	2
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.....	3
§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand.....	3
§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands.....	3
§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung.....	5
§ 7 Kostenspaltung.....	6
§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen.....	6
§ 9 Vorausleistungen.....	7
§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages.....	7
§ 11 In-Kraft-Treten.....	7

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepfad, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,

- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit drei oder mehr Vollgeschossen, je Vollgeschoss
- d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8
- d) Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- e) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
 - a) Fahrbahn,
 - b) Radwege,
 - c) Gehwege,
 - d) Parkflächen,
 - e) Grünanlagen,
 - f) Mischflächen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
 - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.1990, zuletzt geändert am 10.04.1995, außer Kraft.

Hütschenhausen, den


Matthias Mahl

(Ortsbürgermeister)